

Antrag des Regierungsrates

RRB-Nr.

Totalrevision Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ????.???

Geändert: 631.1

Aufgehoben: 170.12

Geltendes Recht	Arbeitsversion für das Vernehmlassungsverfahren
	Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> gestützt auf Artikel 108 Absatz 5 der Kantonsverfassung ¹⁾ , auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen, indem Staatsbeiträge zur Vorbereitung und Umsetzung der Zusammenschlüsse gewährt werden. ² Als Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes gelten Einwohnergemeinden, gemischte Gemeinden und Kirchgemeinden der Landeskirchen. ³ Staatsbeiträge nach diesem Gesetz werden gewährt in Form von

¹⁾ BSG [101.1](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion für das Vernehmlassungsverfahren
	<p>a Abklärungsbeiträgen (Art. 3),</p> <p>b Fusionsbeiträgen (Art. 4 und 5),</p> <p>c Zentrumsboni (Art. 6, 7 und 8).</p>
	<p>Art. 2 Wirkungsziele</p> <p>¹ Die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen ist auf folgende Wirkungsziele ausgerichtet:</p> <p>a Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden,</p> <p>b Stärkung der Gemeindeautonomie,</p> <p>c Unterstützung der wirksamen und kostengünstigen Aufgabenerfüllung der Gemeinden.</p>
	<p>Art. 3 Abklärungsbeitrag</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz kann auf Gesuch der beteiligten Gemeinden an die Vorbereitung eines Zusammenschlusses einen erfolgsunabhängigen Abklärungsbeitrag von bis zu 30'000 Franken im Einzelfall ausrichten.</p> <p>² Sind an den Abklärungen mehr als zwei Gemeinden beteiligt, so erhöht sich der Beitrag um höchstens 10'000 Franken pro zusätzliche Gemeinde, höchstens aber auf 60'000 Franken im Einzelfall.</p> <p>³ Die Verfügung über die Gewährung des Abklärungsbeitrags kann mit Beschwerde bei der Direktion für Inneres und Justiz angefochten werden. Deren Entscheid ist kantonal letztinstanzlich.</p>
	<p>Art. 4 Fusionsbeitrag</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion für das Vernehmlassungsverfahren
	<p>¹ Die Direktion für Inneres und Justiz kann auf Gesuch der zusammengeschlossenen Gemeinde einen Fusionsbeitrag ausrichten, wenn</p> <p>a der Gemeindegemeinschaftszusammenschluss vollzogen ist,</p> <p>b die Gemeinde nach dem Zusammenschluss eine Wohnbevölkerung von mindestens 1000 Personen zählt und</p> <p>c die erforderlichen Finanzmittel (Art. 10) zur Verfügung stehen.</p> <p>² Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht bei Zusammenschlüssen von Kirchgemeinden.</p> <p>³ Die Verfügung der Direktion für Inneres und Justiz über die Gewährung des Fusionsbeitrags kann mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Dessen Entscheid ist kantonal letztinstanzlich.</p>
	<p>Art. 5 Berechnung Fusionsbeitrag</p> <p>¹ Der Fusionsbeitrag an den Zusammenschluss von Einwohnergemeinden oder gemischten Gemeinden beträgt pauschal 200'000 Franken.</p> <p>² Der Fusionsbeitrag an den Zusammenschluss von Kirchgemeinden wird unter Berücksichtigung der finanziellen Situation, der Anzahl Angehöriger der beteiligten Kirchgemeinden sowie der Anzahl beteiligter Kirchgemeinden festgelegt und beträgt höchstens 200'000 Franken.</p>
	<p>Art. 6 Voraussetzungen für Zentrumsbonus</p> <p>¹ Zusätzlich zum Fusionsbeitrag kann die Direktion für Inneres und Justiz auf Gesuch der zusammengeschlossenen Gemeinde an den Zusammenschluss von Einwohnergemeinden oder gemischten Gemeinden einen Zentrumsbonus ausrichten, wenn</p> <p>a am Zusammenschluss eine Zentrumsgemeinde der 1. bis 4. Stufe gemäss kantonaalem Richtplan beteiligt ist oder</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion für das Vernehmlassungsverfahren
	<p>b die gesuchstellende Gemeinde nachweist, dass sie nach dem Zusammenschluss eine Zentrumsfunktion wahrnimmt.</p> <p>² Die Verfügung über die Gewährung des Zentrumsbonus kann mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Dessen Entscheid ist kantonal letztinstanzlich.</p>
	<p>Art. 7 Berechnung Zentrumsbonus</p> <p>¹ Der Zentrumsbonus ergibt sich aus der Multiplikation des bevölkerungsabhängigen Grundbeitrags pro fusionierte Gemeinde nach Absatz 2 mit dem Zusammenlegungsfaktor nach Absatz 3.</p> <p>² Der Grundbeitrag beträgt bei einer Wohnbevölkerung von</p> <p>a bis 5000 Personen CHF 1'000'000</p> <p>b von 5001 bis 10'000 Personen CHF 1'500'000</p> <p>c von 10'001 bis 30'000 Personen CHF 1'800'000</p> <p>d ab 30'001 Personen CHF 2'000'000</p> <p>³ Der Zusammenlegungsfaktor beträgt bei einem Zusammenschluss von zwei Gemeinden 1 und erhöht sich für jede weitere Gemeinde um 0,2.</p>
	<p>Art. 8 Ausnahme und Obergrenze bei der Berechnung Zentrumsbonus</p> <p>¹ Eine Gemeinde, welche die Schwelle der Wohnbevölkerung nach Art. 7 Abs. 2 knapp nicht erreicht, kann in begründeten Fällen der nächsthöheren zugeordnet werden.</p> <p>² Der Zentrumsbonus beträgt höchstens 3'300'000 Franken.</p>
	<p>Art. 9 Wohnbevölkerung</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion für das Vernehmlassungsverfahren
	<p>¹ Die Wohnbevölkerung wird nach Artikel 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)¹⁾ ermittelt.</p> <p>² Für die Ermittlung sind die Zahlen für das dem Zusammenschluss vorausgegangene Jahr massgebend.</p>
	<p>Art. 10 Finanzierung</p> <p>¹ Das zuständige Organ bewilligt alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen.</p>
	<p>Art. 11 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ An einen vollzogenen Zusammenschluss, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen worden ist und gemäss bisherigem Recht einen höheren Staatsbeitrag erhalten würde, kann eine Finanzhilfe nach bisherigem Recht gewährt werden.</p>
	<p>Art. 12 Änderung eines Erlasses</p> <p>¹ Das Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)²⁾ wird geändert.</p>
	<p>Art. 13 Aufhebung eines Erlasses</p> <p>¹ Das Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)³⁾ wird aufgehoben.</p>
	<p>Art. 14 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</p>

1) BSG [631.1](#)
2) BSG [631.1](#)
3) BSG [170.12](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion für das Vernehmlassungsverfahren
	II.
	Der Erlass 631.1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILAG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 34 Ausgleich bei Zusammenlegung von Gemeinden</p> <p>¹ Der Regierungsrat gleicht Gemeinden, welche durch eine Zusammenlegung bei der Mindestausstattung oder bei den Massnahmen für besonders belastete Gemeinden finanzielle Einbussen erleiden, die Differenz während einer Übergangszeit von höchstens zehn Jahren ganz oder teilweise aus. Er kann durch Verordnung bestimmen, dass die Beiträge mit zunehmender Dauer der Übergangsfrist reduziert werden.</p> <p>² Zusammenlegungswilligen Gemeinden kann der Regierungsrat für die Vorbereitung, für Informationsmassnahmen und für die Umsetzung projektbezogene Zuschüsse von bis zu 70'000 Franken ausrichten.</p> <p>³ Sind am Zusammenschluss mehr als zwei Gemeinden beteiligt, so erhöht sich der Zuschuss um maximal 10'000 Franken pro zusätzliche Gemeinde, höchstens aber auf 120'000 Franken.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 49 Mittel des bisherigen Finanzausgleichsfonds</p> <p>¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Mittel des Finanzausgleichsfonds gemäss Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 1991 über den Finanzausgleich in eine neue Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle gemäss den Bestimmungen der Finanzhaushaltgesetzgebung überführt.</p> <p>² Die Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle hat folgende Zweckbestimmung:</p> <p>a Finanzierung der Differenzzahlungen für die Begrenzung der maximalen Belastung aufgrund der Wirkungen dieses Gesetzes,</p> <p>b Massnahmen für besondere Härtefälle,</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion für das Vernehmlassungsverfahren
<p>c Ausgleich bei Zusammenlegung gemäss Artikel 34 Absatz 1 sowie Finanzhilfen an Gemeindezusammenschlüsse nach dem Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)¹⁾,</p> <p>d zusätzliche Massnahmen zur Förderung der Grundsätze und Zielsetzungen dieses Gesetzes,</p> <p>e vollständige oder teilweise Finanzierung von Korrekturen gemäss Artikel 36.</p> <p>³ Der Regierungsrat entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und bewilligt die Ausgaben. Erste Priorität hat die Finanzierung der Sonderfallregelungen.</p> <p>⁴ Reichen die Fondsmittel zur Finanzierung der Sonderfallregelungen gemäss Artikel 45 Absatz 3 nicht aus, werden die Differenzzahlungen anteilmässig gekürzt.</p>	<p>c Ausgleich bei Zusammenlegung gemäss Artikel 34 Absatz 1 sowie Finanzhilfen an Gemeindezusammenschlüsse nach dem Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG),</p>
	III.
	Der Erlass 170.12 Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen vom 25.11.2004 (Gemeindefusionsgesetz, GFG) (Stand 01.11.2020) wird aufgehoben.
	IV.
	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
	Bern, Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:

¹⁾ BSG 170.12